

74. Hat der Verkäufer oder der Käufer die zur Freigabe einer beschlagnahmten Ware erforderliche behördliche Bescheinigung zu beschaffen?

BGB. §§ 433, 242.

I. Zivilsenat. Urte. v. 6. Dezember 1919 i. S. B. & St. G. m. b. H. (Woll.) w. Akt.-Ges. Fute-Spinnerei und Weberei Br. (Rl.). I 140/19.

- I. Kammer für Handelsfachen Barmen.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Beklagte hatte der Klägerin ostindischen Baumwollzwirn verkauft, aber die Ware nicht geliefert. Die Klägerin erhob Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagte berief sich auf

Unmöglichkeit der Leistung wegen Beschlagnahme der Ware. Nunmehr wurde es zwischen den Parteien streitig, wer den zur Freigabe der Ware erforderlichen Belegschein gemäß der Bekanntmachung des preußischen Kriegsministers vom 14. August 1915 betr. die Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle zu beschaffen hätte.

Aus den Gründen:

Die Revision greift die Ansicht des Oberlandesgerichts, daß die Beklagte der Klägerin gegenüber zur Beschaffung des Belegscheins verpflichtet gewesen sei, als rechtsirrig an. Allerdings ist es nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts grundsätzlich Sache des lieferungspflichtigen Verkäufers, die der Lieferung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, während der Käufer, soweit nötig, auf Verlangen des Verkäufers dazu mitwirken muß. Es sind aber auch Ausnahmen hiervon in besonders gelagerten Fällen anerkannt.¹ So hat der Käufer den Freigabeschein zu besorgen, wenn er durch Unterlassung rechtzeitigen Abrufs schuldhaft verursacht, daß der Schein erforderlich wurde. Ferner ist die Einfuhrerlaubnis im Zweifel vom inländischen Käufer, nicht von dem hierzu in keiner Weise befähigten ausländischen Verkäufer zu beschaffen. Auch die besonderen Umstände des vorliegenden Falles zwingen zu der Annahme, daß die Klägerin gemäß § 242 BGB. zur Beschaffung und Übergabe des Belegscheins an die Beklagte ohne deren vorherige Mitwirkung verpflichtet war. Die Besonderheiten des Falles sind darin zu finden, daß 1. nach der Bekanntmachung des preußischen Kriegsministeriums der Nachweis der Verwendung der Baumwolle zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nur als geführt gilt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse (hier die Klägerin) dem Lieferer (hier der Beklagten) einen amtlichen Belegschein übergibt; 2. die Klägerin durch Beschaffung des Belegscheins die Beseitigung der sonst vorhandenen und die Beklagte befreienden Unmöglichkeit, Vertragsware zu liefern, herbeiführen sollte, also eine gerade ihrem Interessentkreise zuzurechnende Handlung vorzunehmen hatte; 3. die Klägerin in ihren Briefen vom 10. und 25. September und 19. Oktober 1915 von ihren mit der Baumwollgarn-Abrechnungstelle und dem Kriegsministerium vergeblich geführten Verhandlungen wegen Überlassung inländischen Zwirns spricht, daher in der Beklagten den Eindruck erweckte oder erwecken konnte, als sei eine Aussicht auf Erlangung eines Belegscheins nicht vorhanden; 4. der Belegschein nicht, wie in dem vom Reichsgericht im Urteile vom

¹ Vgl. die Urteile des Reichsgerichts II 18/16 vom 7. April 1918 (Warneyer 1918 Nr. 155), III 510/17 vom 8. März 1918, II 344/17 vom 12. Februar 1918, II 143/18 vom 24. September 1918 (Warneyer 1918 Nr. 216). D. E.

7. April 1916 (Wärneryer 1916 Nr. 155) entschiedenen Falle zur Erwirkung der Freigabe eigener Ware des Verkäufers, sondern zur Beschaffung der Ware aus dritter Hand dienen sollte. Endlich hatte die Klägerin, als sie der Beklagten am 19. Oktober 1915 die Nachfrist setzte, ... längst Kenntnis von der Bekanntmachung des Kriegsministeriums. Nach alledem durfte sie sich in der Beschaffung des Belegscheins nicht untätig verhalten. Spätestens bei der Setzung der Nachfrist hatte sie ihn der Beklagten auszuhändigen. Da sie es unterließ, trug sie selbst die Schuld daran, daß die Leistung der Beklagten infolge eines Umstandes unterblieb, den diese nicht zu vertreten hatte (§ 285 BGB).“...